

Stellungnahme

zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025

DSLVL Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24
10117 Berlin

Telefon: +49 30 4050228-0

E-Mail: info@dslv.spediteure.de

www.dslv.org | de.linkedin.com/company/spediteure

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag | Registernummer: R000415

Transparenz-Register der EU | Identifikationsnummer: 7455137131-52

Stand: 11. Juli 2024

Zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 nimmt der DSLV wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Der DSLV begrüßt grundsätzlich die Einführung der elektronischen Rechnung (eRechnung) in Deutschland und die damit einhergehende fortschreitende Digitalisierung und Beschleunigung von Rechnungsprozessen. Der Entwurf des BMF-Schreibens enthält praxisnahe Ansätze für die Umsetzung, wie beispielsweise die Möglichkeit, eRechnungen per E-Mail oder über andere elektronische Schnittstellen oder Kundenportale zu empfangen, sowie die Zulässigkeit von hybriden Rechnungsformaten. Jedoch ist der Zeitrahmen für die Implementierung der e-Rechnung trotz Übergangsregelungen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zeitlich zu ambitioniert. Bedauerlicherweise scheint die Bereitstellung eines kostenlosen staatlichen Tools zur Rechnungserstellung und -archivierung sowie zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen nicht (mehr) geplant zu sein. Dies, obwohl der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung in einer Protokollerklärung gebeten hatte, bis zum 31. Dezember 2024 ein kostenloses Angebot zur Rechnungserstellung sowie zum Ansehen von elektronischen Rechnungen zur Verfügung zu stellen.

Weitere Voraussetzung für einen reibungslosen elektronischen Rechnungsaustausch sind stabile Internetverbindungen. Störungen und Ausfälle dürfen nicht zulasten der Unternehmer gehen. Insofern sollte die Verwaltung Sorge dafür tragen, dass der Ausbau des Breitband- und Glasfasernetzes in Deutschland zügig vorangebracht wird.

II. Die Anwendungshinweise im Einzelnen

▪ Empfang von eRechnungen (Rz 36)

Ab 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmer die Notwendigkeit, eine eRechnung empfangen zu können. Auch wenn die Entgegennahme von eRechnungen per E-Mail hierfür ausreichend ist, werden einige Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Logistikbetriebe, die über keine eigene IT-Abteilung verfügen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Lage sein, rein strukturierte Rechnungen zu empfangen. Sie sind angewiesen auf das Angebot ihrer externen Softwarehäuser, die sich teilweise noch in der Projektphase befinden und bereits jetzt angekündigt haben, die entsprechende Konvertierungssoftware zum Auslesen von eRechnungen aufgrund fehlender Kapazitäten nicht rechtzeitig zum 1. Januar 2025 ausliefern zu können.

Insofern bekräftigen wir nochmals unsere Forderung, zumindest ein staatliches Tool zur Visualisierung der strukturierten Datensätze ab 1. Januar 2025 kostenlos zur Verfügung zu stellen, um einen reibungslosen Start auch für KMU zu ermöglichen.

▪ **Anhang zur eRechnung (Rz 31, 38)**

Im strukturierten Teil der eRechnung müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG enthalten sein. Die Angaben müssen eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen, jedoch können ergänzende Angaben in einem in die e-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.

Im Hinblick auf den Leistungszeitpunkt und insbesondere auf die, teilweise sehr umfangreiche Leistungsbeschreibung muss näher definiert werden, welche Angaben im XML-Datensatz enthalten sein müssen und welche im Anhang aufgeführt sein können. Auch sollte erläutert werden, was unter einem „in die eRechnung integrierten“ Anhang zu verstehen ist.

▪ **Dauerschuldverhältnisse (Rz 38, 39)**

Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Absatz 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer eRechnung bei einem Dauerschuldverhältnis besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine eRechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigelegt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Hier bedarf es einer Konkretisierung und einem Beispiel, in welchen Fällen und mit welchen Formulierungen sich aus dem sonstigen Inhalt ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Des Weiteren sollte klargestellt werden, ob bei älteren Dauerschuldverhältnissen die erste eRechnung im aktuellen Vorauszahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum möglich ist.

▪ **Echtheit der Rechnungsherkunft (Rz 5, 36, 51)**

Gemäß § 14 Absatz 3 UStG muss unter anderem die Echtheit der Herkunft der Rechnung gewährleistet sein. Kann eine eRechnung, die per E-Mail übermittelt wird, nur im Zusammenhang mit der E-Mail authentifiziert werden, oder ist der strukturierte Datensatz ausreichend?

Der strukturierte Teil einer eRechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Muss die E-Mail zusammen mit der Rechnung aufbewahrt werden, damit die Echtheit nachgewiesen werden kann?

▪ **Rechnungen an juristische Personen (Rz 7,8, 16, 18)**

Der Entwurf des BMF-Schreibens regelt in Rz 18 die Rechnungstellung im Fall der Erbringung einer Leistung, die für sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person ausgeführt wird. Rz 16 betrifft die Erbringung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.

Klärungsbedürftig ist, ob eine Rechnung an eine juristische Person, die einen unternehmerischen und einen nichtunternehmerischen Bereich hat, als eRechnung oder sonstige Rechnung auszustellen ist, wenn die Leistung nur für den nichtunternehmerischen Bereich erbracht wird.

- **Vorsteuerabzug (Rz 49)**

Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer eRechnung, kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dienen und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde) zu überprüfen.

Abgesehen davon, dass das Anlegen eines „strengen Maßstabes“ interpretationsbedürftig ist, bedarf es unseres Erachtens keines strengen Maßstabes für die Gewährung eines Vorsteuerabzugs, wenn zwar keine eRechnung vorliegt, aber ansonsten alle erforderlichen materiellen Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug erfüllt sind.

- **Übermittlung von eRechnungen (Rz 35)**

Für die Übermittlung von eRechnungen kommen beispielsweise der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht. Die Übergabe einer XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z.B. USB-Stick) erfüllt aber nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form. Das Umsatzsteuergesetz macht jedoch keine Vorgaben zu dem Übertragungsweg und schließt diese Variante, die zusätzliche Flexibilität bieten würde, nicht aus.



Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLV durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen der 3.000 führenden deutschen Speditions- und Logistikbetriebe, die mit insgesamt 610.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von 138 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind (Stand: November 2023).

Die Mitgliederstruktur des DSLV reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLV wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLV ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLV Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLV-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLV ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Genf, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLV auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Die Mitgliedsunternehmen des DSLV fühlen sich den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.